

Andreas Quante, Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht Bd. 87, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 2005, 218 S., € 42,50.-

Die Forderung nach einer Unternehmensstrafe im deutschen Strafrecht flammt trotz der jahrzehntelangen wissenschaftlichen Diskussion immer wieder auf und gibt Anlass zu heftigen Kontroversen. Das Thema ist weiterhin brandaktuell, zumal mit Polen und Österreich zwei Staaten, die von der deutschen Strafrechtsdogmatik nicht unwesentlich beeinflusst sind, in den letzten Jahren ein Unternehmensstrafrecht eingeführt haben. Bei dem als Band 87 der Schriften zum Strafrecht und Strafprozessrecht erschienenen Werk handelt es sich um eine von *Manfred Maiwald* betreute Göttinger Dissertation. Obgleich das Buch erst im Jahre 2005 erschienen ist, entspricht der Diskussionsstand demjenigen von Herbst 2003. Für die Drucklegung wurde der Text nicht mehr aktualisiert, auch nicht in den Fußnoten. Allerdings ist der überwiegende Teil der bis Herbst 2003 erschienenen Literatur berücksichtigt. Die dargestellten Argumente für und wider die Strafbarkeit von Unternehmen geben jedoch auch die heutigen vorgebrachten Argumentationsmuster wider, so dass das Werk insoweit nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat.

Das Buch gliedert sich im Wesentlichen in drei unterschiedlich umfangreiche Teile: die Entwicklung und den Stand der Sanktionssysteme gegen Verbände in Deutschland (S. 23-112), die Stellung der Verbandssanktion im deutschen Rechtssystem (S. 113-174) sowie einen knappen Teil zu aktuellen Entwicklungen in Deutschland und zur Regelung in ausländischen Rechtsordnungen (S. 175-216). Innerhalb der einzelnen Teile ist die Gliederung allerdings zum Teil nicht recht nachvollziehbar und wirkt gelegentlich willkürlich. So beginnt *Quante* im ersten Teil mit einer Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 30 OWiG in Form einer Kommentierung, gefolgt von den Argumenten der Befürworter einer Ausdehnung der Unternehmenssanktionen; danach zeigt *Quante* die Sanktionsmöglichkeiten des geltenden Rechts (insbesondere wiederum § 30 OWiG) auf, um dann zu einer historischen Entwicklung der Verbandssanktionen überzuleiten. Durch die an manchen Stellen unglückliche Gliederung hat sich der *Autor* eine noch vielschichtigere Auseinandersetzung und Problemdurchdringung verbaut.

Zunächst stellt der *Autor* in seinem ersten Teil die Voraussetzungen einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG dar. Nicht widerspruchsfrei in der Begründung verneint der *Autor* die Frage, ob eine Verbandsgeldbuße auch gegen Gesellschaften des öffentlichen Rechts verhängt werden kann. Die zwangsweise Mitgliedschaft in einem Verband (S. 64) kann einen Haftungsausschluss schwerlich rechtfertigen, zumal auch bei juristischen Personen des Privatrechts die Sanktion nicht auf der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft des Anteilseigners beruht, sondern auf der Rechtsverletzung durch Organe und sonstige Vertreter. Danach stellt der *Autor* in knapper Form (S. 74-90) die Argumente der Befürworter einer Ausweitung von Unternehmenssanktionen dar, ohne diese aber tiefer zu kommentieren oder zu ihnen Stellung zu beziehen. Dieser Block fügt sich leider weder im Verhältnis zu dem

vorherigen noch zu den folgenden Teilen der Darstellung in eine Argumentationsstruktur ein und bleibt daher etwas zusammenhanglos stehen. Die Sanktionsmöglichkeiten des geltenden Rechts werden – anders als der Titel erwarten lässt – lediglich auf 9 Seiten (S. 93-101) knapp erwähnt, für die weitere Argumentation spielen sie keine Rolle mehr.

In dem zweiten Teil seines Werkes gibt der *Autor* einen sehr guten und vollständigen Überblick über den Diskussionsstand in Deutschland und zeigt die für und gegen die Unternehmensstrafe in der juristischen Literatur vertretenen Argumente auf. Die große Leistung von *Quante* besteht darin, das in einer jahrzehntelangen Diskussion angesammelte breite Meinungsspektrum zu systematisieren und an dem jeweiligen dogmatischen Standort einzuordnen. Die Ausführungen zur Handlungsfähigkeit und zur Schuldfähigkeit von Verbänden sind sowohl in der inhaltlichen Tiefe und Durchdringung als auch der Darstellung besonders gelungen. *Quante* erkennt die Handlungsfähigkeit von Verbänden infolge einer Zurechnung des Verhalten seiner Organe grundsätzlich an (S. 135 ff.). Für die Frage der Schuldfähigkeit verneint er allerdings apodiktisch die Zulässigkeit einer derartigen Zurechnung (S. 155). Diese Meinung kann, muss man allerdings nicht teilen, zumal sie auch nicht näher begründet wird. Da *Quante* im Bereich der Schuld ausgehend von §§ 28, 29 StGB jede Art der Zurechnung ablehnt, kommt er konsequenterweise auch zu dem Ergebnis, dass die Unternehmensgeldbuße des § 30 OWiG ebenfalls mit dem Schuldprinzip nicht in Einklang zu bringen ist (S. 161 f.).

Von seinem Ausgangspunkt aus folgerichtig plädiert *Quante* für ein Sanktionensystem *sui generis* (S. 212 ff.), wobei er selbst allerdings keinerlei Vorstellungen hat, wie ein solches aussehen oder begründet werden kann. Alleine die Anregung, „es könne ein neuer Terminus entwickelt werden“ (S. 212) und es könne „[...] bestimmt werden, dass genau all die dogmatischen Probleme, die bei der Einführung von Verbandssanktionen in das bisherige Strafrecht so hinderlich waren, [...] gerade nicht zutreffen“ (S. 213) lässt die Ratlosigkeit des *Autors* erkennen, führt doch alleine die Einführung eines neuen Begriffes noch nicht zur Überwindung der von *Quante* gesehenen dogmatischen Probleme. *Quante* ist allerdings zugute zu halten, dass die dogmatische Begründung und Herleitung eines neuartigen Sanktionensystems für Verbände den Rahmen einer Dissertation sprengen würde.

In dem letzten Teil seiner Untersuchung referiert der *Verf.* kurz verschiedene Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre, ohne diese aber weiter zu vertiefen. Nur eine bloße Erwähnung sind *Quante* die Vorgaben europäischer und internationaler Rechtsakte zum Erfordernis von Sanktionen gegen Unternehmen wert; eine Auseinandersetzung damit findet jedoch nicht statt. Dies ist bedauerlich, geht doch die Einfügung von § 30 Abs.1 Nr. 5 OWiG auf das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG zurück. Die fehlende Auseinandersetzung mit den verschiedenen europäischen Rechtsakten ist bedauerlich, hätte sie doch die Möglichkeit eröffnet, über den Tellerrand der deutschen Strafrechtslehre hinauszuschauen, zumal einerseits der Einfluss des europäischen Rechts auf die nationale Strafrechtsdogmatik nicht zu unter-

schätzen ist und weiter zunehmen wird und andererseits gerade europäische Rechtsakte den deutschen Gesetzgeber zur Einführung von Sanktionsinstrumenten gegen Unternehmen zwingen. Auch die Darstellung von Unternehmenssanktionen in den Rechtsordnungen verschiedener ausgewählter ausländischer Staaten beschränkt sich auf eine bloß abstrakte und oberflächliche Darstellung anhand leicht greifbarer deutscher Literatur. Zwar mag es zu viel erwartet sein, im Rahmen einer Dissertation noch eine Darstellung der Dogmatik ausländischer Rechtsordnungen zu fordern. Wenn aber in der Problemstellung auf die ausländischen Entwicklungen hin zu einer Unternehmensstrafe hingewiesen wird (S. 21), werden Erwartungen geweckt, die über eine bloße Erwähnung hinausgehen, zumal die Entwicklungen in anderen Ländern durchaus neue Impulse auch für die deutsche Rechtsentwicklung geben können.

Trotz dieses Mankos bietet die Arbeit von *Quante* eine gut lesbare, strukturierte und übersichtliche Zusammenfassung des derzeitigen Diskussionsstandes zum Unternehmensstrafrecht. Hierin liegt ihr Wert. Anders als der Titel vermuten lässt, wird aber die bestehende (oder künftig mögliche) Palette von Sanktionsmöglichkeiten gegen Verbände weder diskutiert noch in einem breiteren Zusammenhang dargestellt.

Dr. Christian Pelz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, München